

Ortsgemeinde Kottenheim

Sitzung-Nr.: 055/OGR/014/2016

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Dienstag, 13.09.2016
Sitzungsort: im Gasthaus "Zur Deutschen Eiche"	Sitzungsdauer von 19:02 Uhr bis 21:34 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Braunstein, Thomas

1. Beigeordnete(r)

Schmitz, Gabriele

Ratsmitglied

Drefs, Alexander

Engelmeier, Karl-Heinz

Geisbüsch, Heinz

Groß, Michael

Groß, Patrick

Hernandez Anders, Juan Antonio

Hoffmann, Matthias

Kicherer, Christoph

Kicherer, Irmgard

Krings, Anja

Lung, Helmut

Mohr, Stefan

Moog, Bernd
Moog-Kopp, Beate
Schwall, Marc
Tecquert, Jörg
Thamm, Christina
Weber, Guido

stellv. Schriftführer(in)

Pung, Andreas

Vertretung für Frau Karin May

Heilmann, Gerd

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Walter, Tina

Schriftführer(in)

May, Karin

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 05.09.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 36/2016 vom 9.9.2016.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Wahl einer/s weiteren Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
Vorlage: 055/116/2016
2. Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ortsgemeinde Kottenheim
Vorlage: 055/080/2016
3. Erlass einer neuen Friedhofssatzung für den Friedhof der Ortsgemeinde Kottenheim;
Satzungsbeschluss
Vorlage: 055/106/2016
4. Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses
Vorlage: 055/105/2016
5. Widmung von Gemeindestraßen und Fußwegen
Vorlage: 055/112/2016
6. Einführung des wiederkehrenden Beitrages für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinden Kottenheim;
Erforderliche Satzungsregelungen
Vorlage: 055/111/2016
7. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel; freie Wohnbauflächen in der Ortsgemeinde Kottenheim
Vorlage: 055/113/2016
8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: 055/104/2016
9. Vergabe Erweiterung Rohrleitungsnetz Kottenheim, Obermendiger Straße
Vorlage: 055/114/2016
10. Abschlussbericht Arbeitsgruppe Wasserverluste
Vorlage: 055/115/2016
11. Anschaffung eines Laubgebläses Frontanbau
Vorlage: 055/084/2016
12. Verwendung des Gemeindewappens
Vorlage: 055/117/2016

13. Mitteilungen
14. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Wahl einer/s weiteren Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt Vorlage: 055/116/2016

Nach der Hauptsatzung hat die **Ortsgemeinde Kottenheim** die Zahl der Ortsbeigeordneten auf **zwei** festgelegt.

In der konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates Kottenheim am 24.06.2014 wurde Guido Weber zum Beigeordneten gewählt.

Mit Schreiben (Posteingang bei der Ortsgemeinde am 13.07.2016) hat Herr Weber sein Amt als Beigeordneter mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Somit wird die Wahl einer/eines Beigeordneten erforderlich.

Entsprechend den Bestimmungen des § 53 a i.V.m. § 40 GemO ist die/der **Beigeordnete** vom Ortsgemeinderat zu wählen.

Der Ortsbürgermeister leitet die Wahl, er hat jedoch kein Stimmrecht bei den einzelnen Wahlgängen, § 36 Abs. 3 Satz 1 GemO.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Die/der Beigeordnete wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt, § 40 Abs. 5 GemO.

Dabei werden die abgegebenen Stimmzettel entsprechend der geltenden Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt. Insoweit ist ein Wahlvorstand für die durchzuführenden Wahlen zu bilden.

Als Mitglieder für den Wahlvorstand werden vom Ortsbürgermeister beauftragt:

1. Stefan Mohr
2. Matthias Hoffmann

Für das Amt der/des **Beigeordneten** werden vorgeschlagen:

1. Helmut Wingender
2. Irmgard Kicherer

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Wahlumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Wahlumschlag gesteckt.

Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Wahlumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Nach Abschluss der Stimmabgaben ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder: 19

Anzahl der ungeöffneten Wahlumschläge: 19

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Briefumschlägen überein.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 19

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: 0

Zahl der Stimmenthaltungen: 0

Gültige Stimmzettel: 19

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf die Vorgeschlagene / den Vorgeschlagenen:

1. Helmut Wingender 9 Stimmen

2. Irmgard Kicherer 10 Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Irmgard Kicherer zur **Beigeordneten der Ortsgemeinde Kottenheim** gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Nach Annahme der Wahl durch die Gewählte liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zur Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamten-gesetz und die Amtseinführung.

Auf die besondere Niederschrift zur Wahl der Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird verwiesen.

2 Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage: 055/080/2016

Der Fraktionsvorsitzende Heinz Geisbüsch teilt mit, dass der in der Vorlage aufgeführte Betrag in Höhe von 2.000,- Euro für die Pflege einer Rasengrabstätte eventuell zu hoch sein könnte. Er schlägt vor, die Höhe der einmaligen Gebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte (§ 6 der Friedhofsgebührensatzung) für eine Erdbestattung auf 1.500,- € sowie eine Urnenbeisetzung und eine anonyme Urnenreihengrabstätte auf 900,- Euro festzulegen.

Der Fraktionsvorsitzende Michael Groß sieht sowohl bei der Friedhofsgebührensatzung und als auch der Friedhofssatzung noch Änderungsbedarf und spricht sich für eine nochmalige Beratung in den Ausschüssen aus. Nach kurzer Diskussion spricht man sich für eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung aus. Die CDU-Fraktion wird die zu ändernden Punkten noch mitteilen, sodann wird hierüber beraten und beschlossen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt,

1. die Höhe der einmaligen Gebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte (§ 6 der Friedhofsgebührensatzung) für eine Erdbestattung auf 1.500,- € sowie eine Urnenbeisetzung und eine anonyme Urnenreihengrabstätte auf 900,- Euro festzulegen.
2. Anschließend beschließt der Ortsgemeinderat die neue Friedhofsgebührensatzung unverändert.

Sie soll am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Friedhofsgebührensatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die geänderte Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage Nr. 1 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	20
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

- 3 Erlass einer neuen Friedhofssatzung für den Friedhof der Ortsgemeinde Kottenheim;
Satzungsbeschluss
Vorlage: 055/106/2016**
-

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt einstimmig die neue Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kottenheim mit nachfolgend aufgeführten Änderungen:

- § 18 Abs. 2: Im letzten Satz wird am Ende das Wort „ist“ eingefügt.
- § 18a Nr. 2 Abs. 4: Das Wort „Grabplatte“ wird durch das Wort „Grabfläche“ ersetzt.
- § 31: Das Datum der Friedhofssatzung, die außer Kraft treten soll, ist vom 30.07.2008.

Sie soll am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Friedhofssatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die geänderte Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage Nr. 2 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	20
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

- 4 Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses
Vorlage: 055/105/2016**
-

Die Beigeordnete Irmgard Kicherer und das Ratsmitglied Christoph Kicherer nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Der Fraktionsvorsitzende Michael Groß merkt kritisch an, dass in der Angelegenheit ein Informationsdefizit besteht. So wurden keine umfassenden Unterlagen vorgelegt, die eine Entscheidung in der Sache ermöglicht. Sodann wird kontrovers über eine mögliche Vorberatung in nicht öffentlicher Sitzung und den Inhalt der Beschlussvorlage diskutiert. Bürgermeister Gerd Heilmann geht dabei ausführlich auf die Rechtslage seit dem 1.7.2016 ein.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Gemarkung Kottenheim, In den Wiesen, Flur 3, Flurstück 81/53, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	9
Enthaltung	3
Befangenheit	2

5 Widmung von Gemeindestraßen und Fußwegen
Vorlage: 055/112/2016

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beabsichtigt, noch im laufenden Jahr 2016 den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Ausbaubeitrag* zu vollziehen. Dies geschieht letztlich durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es dringend erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen (wiederkehrenden) Ausbaubeitragssatzung alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht. Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer dieser betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die nachfolgenden gemeindlichen Straßen und Fußwege der Ortsgemeinde Kottenheim liegen der Verwaltung keinerlei Unterlagen über eine erfolgte Widmung vor. Diese Anlagen sollen jetzt durch Ratsbeschluss gewidmet werden.

A. GEMEINDESTRASSEN

AM BUNGERT	Flur 1, Parzellen Nr. 267/4, 416/14 u. 416/16
AM WINGERTSBERG	Flur 2, Parzellen Nr. 1148/27 u. 1138/12
BACHSTRASSE	Flur 7, Parzelle Nr. 116/21
BIERLINGSWEG	Flur 6, Parzelle Nr. 77/32
BIERSBERG	Flur 12, Parzelle Nr. 565/9
BILDHAUER MOOG STRASSE	Flur 4, Parzelle Nr. 1152/1
CASPAR-CLEMENS- PICKEL-STRASSE, 1. Teilstück	Flur 4, Parzelle Nr. 1160/1 teilweise
BURGSTRASSE	Flur 7, Parzelle Nr. 415/5
EISENBAHNWEG	Flur 10, Parzellen Nr. 165/46, 165/47 u. 1818/164
ELZERSTRASSE	Flur 7, Parzelle Nr. 310/11
FRIEDHOFSWEG	Flur 6, Parzellen Nr. 195/10, 236/4 u. 367/1
GARTENSTRASSE	Flur 7, Parzelle Nr. 431/3, 684/3, 684/9, 1182/435 u. 2677/431
GENOVEVASTRASSE	Flur 7, Parzelle Nr. 188/9
HAUSENER STRASSE	Flur 4, Parzelle Nr. 1163, Flur 6, Parzelle Nr. 150/7 (Stichweg) u. 161/47, Flur 7, Parzelle Nr. 443/15

IN DEN WIESEN, Teilstück von der Siegfriedstr. bis zur Kirchstr.	Flur 3, Parzelle Nr. 81/91 u. Flur 7, Parzelle Nr. 362/3
IN DEN WIESEN, Stichweg JUNKER-SCHILLING-STRASSE KANALSTRASSE KIRCHSTRASSE LAINSTEINERSTRASSE	Flur 3, Parzelle Nr. 2123 Flur 7, Parzelle Nr. 148/7 u. 148/8 Flur 7, Parzelle Nr. 116/20 Flur 7, Parzelle Nr. 366/4 Flur 1, Parzelle Nr. 405/84 u. Flur 7, Parzelle Nr. 741/14
NIKOLAUSSTRASSE OBERMENDIGER STRASSE SIEGFRIEDSTRASSE, Teilstück von der Straße In den Wiesen bis zur Schulstraße	Flur 7, Parzellen-Nr. 306/5 u. 314/9 Flur 2, Parzelle Nr. 1292/4 Flur 3, Parzelle Nr. 81/92 tlw.
SANKT-ANTONIUS-SIEDLUNG THÜRER STRASSE	Flur 6, Parzelle Nr. 16/38 tlw. Flur 3, Parzelle Nr. 226/22 u. Flur 7, Parzelle Nr. 143/12
VON DER LEYEN-STRASSE	Flur 7, Parzelle Nr. 70/2

B. FUSSWEGE

FUSSWEG von der Straße Sobach bis zur Straße Im Bornweg	Flur 2, Parzelle Nr. 2129
FUSSWEG von der Obermendiger Straße bis zur Straße Im Bornweg	Flur 2, Parzelle Nr. 2174
FUSSWEG von der Straße Im Scheuring bis zum Spielplatz	Flur 2, Parzelle Nr. 1071/37
FUSSWEG von der Thürer Straße bis zum Spielplatz	Flur 2, Parzelle Nr. 1071/38
FUSSWEG von der Elzerstraße	

bis zur Von der Leyenstraße FUSSWEG	Flur 7, Parzelle Nr. 279/1
von der Keltenstraße (K 20) bis zur Sankt-Antonius-Siedlung FUSSWEG	Flur 6, Parzelle Nr. 16/38 tlw.
von der Gartenstraße in Richtung Baugebiet „Im Pesch“ FUSSWEG	Flur 7, Parzellen Nr. 520/7 u. 566/6
<i>A. Hoffmann-Weg,</i> von der Hausener Straße, entlang des Tennisanlage bis zum Schulhof und entlang des Bürgerhauses	Flur 7, Parzellen Nr. 446/17, 466/2 u. 404/12 tlw.
FUSSWEG	
von der Straße Im Hengst bis zur Straße Im Rabächer FUSSWEG	Flur 6, Parzelle Nr. 2214
von der Straße Im Hengst ins Außengebiet FUSSWEG	Flur 6, Parzelle Nr. 2236
von der Schulstraße bis zur Straße In den Wiesen und Fraukircher Weg	Flur 3, Parzellen Nr. 2135 u. 2127 tlw.
FUSSWEG	
von der Thürer Straße bis zur Straße In den Wiesen und Hinter Paulshaus FUSSWEG	Flur 3, Parzellen Nr. 2135 u. 2127
abzweigend von der Junker- Schilling-Straße FUSSWEG	Flur 7, Parzellen Nr. 14/5
abzweigend von der Von der Leyen-Straße FUSSWEG	Flur 7, Parzelle Nr. 39/3
abzweigend von der Straße Auf Heinzenbuchen	Flur 1, Parzelle Nr. 441/6

FUSSWEG

abzweigend von der Eisenbahnstraße

bis zur K 20 (Bahn-Unterführung) Flur 10, Parzellen Nr. 150/2 u.165/24

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedürfen die beiden klassifizierten Straßen **Kreisstraße 20 (Keltenstraße)** sowie die **Kreisstraße 93**. Aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) ist die **K 20** gemäß der Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen vom 06.12.1963, GVBl. S. 233, förmlich gewidmet.

Die **K 93** entstand durch die Abstufung der B 256 -alt- zwischen Mayen und Kottenheim aufgrund der Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 08.08.1988, Az.: -866-77.1-1897/88.

Lagepläne, auf denen die bereits gewidmeten sowie sämtliche, jetzt noch zu widmenden, gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, werden dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat von Kottenheim beschließt, die im Sachverhalt dieser Beschlussvorlage

1. unter **A.** aufgeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen förmlich zu widmen.**

Durch diese Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch dieser Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

Träger der Straßenbaulast für diese Straßen ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Kottenheim.

2. unter **B.** aufgeführten **Fußwege** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Fußwege förmlich zu widmen.**

Durch diese Widmungen erhalten diese Wege die Eigenschaft eines öffentlichen Fußweges im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch dieser Wege ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Wege sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straßen* nach § 3 Ziffer 3b aa) LStrG selbständige Fußwege.

Träger der Straßenbaulast für diese Fußwege ist nach §§ 15 LStrG die Ortsgemeinde Kottenheim.

Sämtliche erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der beschlossenen Widmungen kann in einem weiteren Schritt der Ortsgemeinderat Kottenheim die neue Ausbaubeitragsatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in seiner nächsten öffentlichen Sitzung offiziell beschließen. Da diese neue Satzung bekanntlich rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten soll, muss dringend beachtet werden, dass

1. **der Satzungsbeschluss** und
 2. **die anschließende öffentliche Bekanntmachung**
- noch im Kalenderjahr 2016 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	20
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

6 Einführung des wiederkehrenden Beitrages für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinden Kottenheim; Erforderliche Satzungsregelungen Vorlage: 055/111/2016

Der Fraktionsvorsitzende Michael Groß beantragt, den Gemeindeanteil in den gebildeten Abrechnungseinheiten in der neuen Satzung in § 5 wie folgt festzusetzen:

1. Kottenheim, Ortslage, westlich der K 93 gelegen **40 v.H.**
2. Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf´m Biersberg“ **40 v.H.**
3. Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93 gelegen **40 v.H.**

Da es sich um einen weitergehenden Antrag handelt, wird über diese Gemeindeanteile abgestimmt.

Beschluss:

Erneute Beratungen und Beschlussfassungen zu den Punkten

1. Art der Beitragsabrechnung beim wkB

und

4. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

erübrigen sich bei diesem Tagesordnungspunkt, da diese in der letzten öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates am 13.07.2016 abschließend erfolgten und im Exemplar der noch zu beschließenden, neuen Ausbaubeitragssatzung wkB berücksichtigt werden.

Zu 2. Festlegung der Ermittlungsbereiche

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der Gemeinde Kottenheim zum Anbau bestimmten Anlagen in die nachfolgend genannten drei Abrechnungseinheiten aufzuteilen:

1. **Kottenheim, Ortslage, westlich der K 93 gelegen**
2. **Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf´m Biersberg“**
3. **Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93 gelegen.**

Die drei Ermittlungsgebiete werden in der neuen Ausbaubeitragssatzung (§ 3 Abs. 1) aufgeführt.

Auf einem Plan sind diese gebildeten und zeichnerisch dargestellten Abrechnungseinheiten als Anlage der neu zu erlassenden Satzung beizufügen. In einer weiteren Anlage zu der neuen Satzung ist diese Aufteilung des Gemeindegebietes zu begründen.

In der Anlage Nr. 3 zu dieser Niederschrift ist dieser Aufteilungsplan beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	20
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

Zu 3. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil in den gebildeten Abrechnungseinheiten in der neuen Satzung in § 5 wie folgt festzusetzen:

1. Kottenheim, Ortslage, westlich der K 93 gelegen **40 v.H.**
2. Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf´m Biersberg“ **40 v.H.**
3. Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93 gelegen **40 v.H.**

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
-----------	----

Nein	8
Enthaltung	2
Befangenheit	

7 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel; freie Wohnbauflächen in der Ortsgemeinde Kottenheim
Vorlage: 055/113/2016

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat spricht sich im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wohnbauflächen für folgende weitere Vorgehensweise aus:

In einem ersten Schritt soll eine Bestandsaufnahme hinsichtlich vorhandener Baulücken erfolgen. Desweiteren wird die Verwaltung mit der Einholung eines Angebotes für die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich der Thürer Straße bzw. der Schulstraße in Richtung B 262 beauftragt.

8 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: 055/104/2016

Die Ratsmitglieder Jörg Tecquert und Alexander Drefs bitten darum, dass die Auswirkungen für die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates Kottenheim aufgearbeitet werden. Sodann soll eine Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim spricht sich einstimmig dafür aus, nach erfolgter Aufarbeitung in der nächsten Sitzung über den Tagesordnungspunkt zu beraten und zu beschließen.

9 Vergabe Erweiterung Rohrleitungsnetz Kottenheim, Obermendiger Straße
Vorlage: 055/114/2016

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag über die Arbeiten zur Erweiterung des Rohrleitungsnetzes Kottenheim im Bereich der Obermendiger Straße zum Angebotspreis von **29.211,53 €** an die **Firma Josef Schmitt, 56766 Ulmen**, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18
Nein	1
Enthaltung	1
Befangenheit	

10 Abschlussbericht Arbeitsgruppe Wasserverluste
Vorlage: 055/115/2016

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis vom Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Wasserverluste.

Die Verwaltung wird beauftragt folgende Schritte einzuleiten und ggfls. notwendige Vergabebeschlüsse im Rahmen der Zuständigkeiten nach § 7 der Hauptsatzung herbeizuführen:

1. Installation der Bypässe mit kontrollierter Tag- und Nachtdurchflussmessung
2. Beschaffung und Installation neuer Schaltschrank (Kosten: ~ 11.000 €)
Es handelt sich hierbei um einen Vorratsbeschluss ohne weitere Beratung, Beschlussfassung.
3. Zug-um-Zug-Kontrolle der unbewohnten Häuser durch die Gdearbeiter
4. Einsatz des Rohrprüfers bei Wasserverlusten

Im Übrigen spricht man sich dafür aus, dass die Arbeitsgruppe bestehen bleibt.

11 Anschaffung eines Laubgebläses Frontanbau
Vorlage: 055/084/2016

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Laubgebläses für den neuen Rasenmähertraktor und beauftragt den Ortsbürgermeister bzw. die Verwaltung das entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	
Enthaltung	1
Befangenheit	

12 Verwendung des Gemeindewappens

Vorlage: 055/117/2016

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim erteilt Herrn Toni Schüller gemäß § 5 Abs. 3 GemO die Genehmigung, für das von ihm verfasste literarische Werk (Memoiren) das Wappen der Ortsgemeinde Kottenheim zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	20
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

13 Mitteilungen

13.1 Mühlsteinbrüche Mayen-Mendig

Der Vorsitzende teilt mit, dass seine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Ortsgemeinden Ettringen und Kottenheim gebildet wird. Nach derzeitigem Stand wird der Ortsbürgermeister der Arbeitsgruppe angehören. Dieser wird die Ratsmitglieder sodann informieren.

13.2 Kröbbelchesfest

Das Ratsmitglied Alexander Drefs spricht den Helfern beim Kröbbelchesfest den Dank der CDU-Fraktion aus.

14 Einwohnerfragestunde

Die Frage eines Bürgers zum Ankauf einer Wahlgrabstätte wird vom Vorsitzenden beantwortet.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 21.34 Uhr.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)